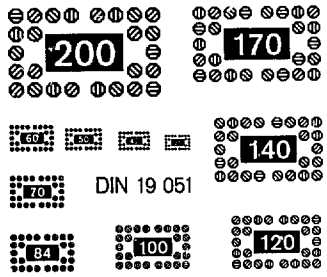

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

SATZUNG

Beschlossen auf dem

4. Gewerkschaftstag

vom 19. – 22. September 1951 in Berlin

*

Mit Änderungen gemäß den Beschlüssen
des 5. Gewerkschaftstages
vom 14. – 18. September 1954 in Hamburg

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 02156

Bestell-Nr. L 3 14044 50 M 9 56

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen
„Deutsche Angestellten-Gewerkschaft".
Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Die Organisation erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin und erstrebt ihre Ausdehnung über Gesamtdeutschland.

Die DAG ist die gewerkschaftliche Einheitsorganisation der Angestellten.

Sie soll den internationalen Berufsorganisationen angehören.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Zielsetzungen.

§ 4

Die DAG will die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern. Dies soll erreicht werden durch

a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,

b) Einwirkung auf die Gesetzgebung und die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik,

c) gleichberechtigte Einschaltung der Arbeitnehmer in die für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften, Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen,

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
A 97 - 02156

d) Neugestaltung und Pflege des fachlichen und allgemeinen Bildungswesens und Mitbestimmung bei der Gestaltung des gesamten Lehrlingswesens,

e) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Durchführung des Betriebsrätegesetzes,

f) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder und Erziehung zu demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,

g) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Verhütung und Bekämpfung von staatsfeindlichen, nationalistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen,

h) Herausgabe von Berufs- und Fachzeitschriften und anderen Druckschriften,

i) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts,

k) Gewährung von Unterstützungen,

l) Förderung aller Bestrebungen, die der Schaffung gesunder Wohnungen dienen,

m) Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten,

n) die Pflege internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder der DAG können alle männlichen und weiblichen Angestellten werden sowie Personen, die sich in Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden. In den Betrieben, die überwiegend Angestellte beschäftigen, kann auch das gewerbliche Personal Mitglied sein. Auch Beamte können Mitglieder sein.

Beitrittsberechtigt sind alle kaufmännischen und Büroangestellten. Angestellten des öffentlichen Dienstes,

Ingenieure, Techniker, Chemiker, Apotheker, Architekten, Werkmeister, das seemännische Personal im Angestelltenverhältnis usw.

Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr berufstätig sind, können nicht Mitglied der DAG werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag der zuständigen Ortsgruppe.

Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft wird ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Berufs oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrags und Zahlung des Beitrittsgeldes erworben.

§ 6

Voraussetzung für den Beitritt ist eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, sie bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert oder rückgängig gemacht werden. Gegen eine solche Entscheidung der Ortsgruppe kann beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Unwahre Angaben auf der Beitrittserklärung können den sofortigen Ausschluß zur Folge haben.

§ 7

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen nach den Bundes- und Landesgesetzen das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften abgesprochen worden ist und Mitglieder von Organisationen, die ein totalitäres Staatssystem anstreben.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde. Vor- und Rückdatierungen sind nicht zulässig.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der DAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt oder Übertritt in eine andere Organisation kann nur mit monatlicher Frist zum Quartalsende und nur durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Beifügung des Mitgliedsbuches erfolgen.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der DAG schädigt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangte, kann es ausgeschlossen werden. Das Ausschlußverfahren kann nur vom Hauptvorstand durchgeführt werden und wird in der Regel auf Antrag des Ortsgruppenvorstandes eingeleitet. Berufung an den Beschwerde-Ausschuß ist zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind, können gestrichen werden, wenn zwei voraufgegangene Mahnungen erfolglos waren. Die Streichung wird erst wirksam, wenn die zuständige Ortsgruppe dem Mitglied hiervon schriftlich Mitteilung gemacht hat. Die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Tage der Streichung wird davon nicht berührt.

Freiwillig ausscheidende oder wegen Beitragsrückstand gestrichene Mitglieder können der DAG wieder beitreten. Erfolgt der Wiedereintritt binnen 12 Monaten nach der letzten Beitragszahlung, so lebt die Mitgliedschaft bei Nachzahlung der ordnungsmäßigen Beiträge wieder auf. Die sich aus der voraufgegangenen Mitgliedschaft ergebenden Rechte werden 3 Monate nach Erneuerung der Mitgliedschaft wieder zuerkannt. Spätere Wiedereintritte gelten als Neuaufnahmen.

§ 10

Die nach dem 1. Juli 1945 in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft kann bei Übertritt in die DAG angerechnet werden, falls die DAG-Mitgliedschaft unmittelbar anschließt und in der Beitragszahlung keine Unterbrechung eintritt.

Die Mitgliedschaft in einem der 1933 aufgelösten Verbände wird bis zum 30. April 1933 anerkannt, soweit sie glaubwürdig nachgewiesen werden kann, mindestens bis zum 31. Dezember 1932 bestand und die Anerkennung bis zum 31. März 1955 beantragt wird. Nach diesem Termin erfolgt die Anerkennung unter sonst gleichen Voraussetzungen nur bei Personen, die nach dem Stichtag in das Organisationsgebiet der DAG einreisten und binnen 6 Monaten der DAG beitraten. Für die Festsetzung von Unterstützungsleistungen kann darüber hinaus der Zeitraum von 1933 bis 1945 berücksichtigt werden.

Ehemaligen Kriegsgefangenen, deren Entlassung nach dem 1. Januar 1948 erfolgte und die binnen 6 Monaten nach der Entlassung der DAG beitraten, kann die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum Tage des Eintritts als Mitgliedszeit angerechnet werden.

IV. Beiträge

§ 11

Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Er bestimmt auch die Beitragsanteile, die den Ortsgruppen und gegebenenfalls den Landesverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben, ferner solche, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Hauptvorstand besonders zu verwalten sind. Inzwischen notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Hauptvorstand beschlossen werden.

§ 12

Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Das Beitrittsgeld und die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in das Mitgliedsbuch quittiert. Die Unterstützungsleistungen

der Gewerkschaft richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Dauer der Mitgliedschaft. Es steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als der dem Einkommen entsprechenden Klasse zu erfüllen.

Es werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

Lehrlinge und andere in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder sowie Studierende an beruflichen Lehranstalten	Jugendklasse	DM	0,50
Rentner (ohne Arbeitseinkommen)	Klasse I	„	0,50
Einkommen bis DM 90,—	Klasse II	„	0,90
„ „ „ 120,—	Klasse III	„	1,10
„ „ „ 160,—	Klasse IV	„	1,50
„ „ „ 200,—	Klasse V	„	2,30
„ „ „ 250,—	Klasse VI	„	3,—
„ „ „ 300,—	Klasse VII	„	3,70
„ „ „ 350,—	Klasse VIII	„	4,40
„ „ „ 400,—	Klasse IX	„	5,10
„ „ „ 450,—	Klasse X	„	5,80
„ „ „ 500,—	Klasse XI	„	6,50
„ „ „ 550,—	Klasse XII	„	7,20
„ über „ 550,—	Klasse XIII	„	8,—

Stellenlose sowie Kranke ohne Arbeitseinkommen zahlen mindestens eine Anerkennungsgebühr von DM 0,20 monatlich.

Sämtliche Beiträge sind vom Brutto-Einkommen zu entrichten. Ruhegehaltsempfängern wird anheimgestellt, ihre Beiträge entsprechend dem tatsächlichen Einkommen zu leisten.

Beitragsmonate, für die Anerkennungsgebühren gezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung der Anwartschaften auf finanzielle Leistungen der Gewerkschaft außer Ansatz.

Das Beitrittsgeld beträgt DM 1,—. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Lehrlinge und aus anderen Gewerkschaften Übertretende zahlen kein Beitrittsgeld.

§ 13

Die Zahlung der Beiträge in der richtigen Höhe ist die Voraussetzung für sämtliche Leistungen der Gewerkschaft.

§ 14

In Fällen besonderer Notlage kann der Beitrag im Höchstfall auf die Dauer eines Jahres gestundet werden.

Anträge auf Stundung sind innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Beitragszahlung an den Vorstand der Ortsgruppe zu richten.

§ 15

Von den vereinnahmten Beiträgen der Klassen I bis XIII verbleiben den Ortsgruppen 17,5 %. Landesverbände können eigene Beitragsanteile erhalten, soweit sie bestimmte Aufgaben der Hauptverwaltung selbst übernehmen.

Beitrittsgeld, Anerkennungsgebühren und Beiträge in der Jugendklasse verbleiben den Ortsgruppen in voller Höhe. Letztere sind ausschließlich für die Jugend- und Scheinfirmenarbeit zu verwenden.

Bei Ortsgruppen mit berufsamtlich besetzten Geschäftsstellen sind auf deren Antrag neben der Besoldung des Geschäftsführers sowie etwaiger Sekretäre auch die Aufwendungen für Verwaltungsangestellte sowie für Geschäftsraummieten und Heizungskosten durch die Hauptverwaltung zu übernehmen. In diesem Falle betragen die Beitragsanteile der Ortsgruppen 12,5 %. In Ortsgruppen, deren Aufwendungen aus den unter Abs. 1 genannten Beitragsanteilen nicht gedeckt werden können, wird diese Regelung ohne Antrag angewandt.

§ 16

Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke der Gewerkschaft Verwendung finden. Die Vorstände der Ortsgruppen und der Landesverbände haben die richtige Verwendung ihrer Beitragsanteile und die rechtzeitige Abführung der dem Hauptvorstand zustehenden Beträge zu überwachen. Die Prüfung aller Konten und Buchungsunterlagen durch die Revisoren soll möglichst monatlich, mindestens aber einmal vierteljährlich erfolgen.

Die Beiträge dienen der Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben, für die Schaffung und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, die Herausgabe von Zeitschriften, die Einrichtung und Erhaltung beruflicher Bildungsstätten und für die Verwaltung. Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig einem Rücklagefonds zuzuführen.

In jeder Ortsgruppe darf grundsätzlich nur eine Kasse — gegebenenfalls mit Unterkassen — geführt werden. Die gesonderte Verwaltung irgendwelcher Einnahmen und Vermögensbestandteile außerhalb der monatlich an den Hauptvorstand bzw. die Landesabrechnungsstellen abzugebenden Kassenberichte ist unzulässig. Die Sammlung von Rücklagen für besondere Zwecke (Unterstützungs- und Kampffonds) auf besonderen Bank- oder Sparkassenkonten ist zulässig, wenn der Stand der Konten jederzeit aus den Berichten der Ortsgruppen ersichtlich ist.

V. Revisoren

§ 17

Zur laufenden Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Ortsgruppen werden in den Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen mindestens 2 Revisoren gewählt. Die Landesverbandstage wählen Revisoren zur Prüfung der Kasse der Landesverbände. Der Gewerkschaftstag wählt 3 Revisoren zur Überwachung der Kassenführung sowie für die Prüfung der Belege und der Jahresabrechnungen der Hauptkasse. Revisoren dürfen weder den Ortsgruppenvorständen noch den Vorständen der Landesverbände oder dem Hauptvorstand angehören.

§ 18

Der Hauptvorstand richtet außerdem eine berufsamtliche Revisionsabteilung ein, die die Prüfung aller Kassen und verwaltungstechnischen Einrichtungen der Ortsgruppen und Landesverbände vorzunehmen hat. Ferner obliegt ihr die Überwachung aller verwaltungstechnischen Einrichtungen und Vorgänge in den Geschäftsstellen sowie die darauf bezügliche Unterweisung und Beratung der in Betracht kommenden ehren- und berufsamtlichen Mitarbeiter.

VI. Wahlen und Abstimmungen

§ 19

Alle Wahlen innerhalb der DAG erfolgen geheim und nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Falls nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

VII. Gewerkschaftsleitung

§ 20

Organe der DAG sind

a) der Gewerkschaftstag,

b) der Hauptvorstand,

c) der Beschwerde-Ausschuß.

VIII. Gliederung der DAG

§ 21

Die DAG gliedert sich

a) gebietsmäßig in Ortsgruppen und Landesverbände,

b) beruflich in Berufsgruppen.

IX. Hauptvorstand

§ 22

Der Hauptvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

2 stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Hauptkassierer,

5 weiteren berufsamtlichen Mitgliedern,

der Leiterin der Gruppe der weiblichen Angestellten,

dem Leiter der DAG-Jugend und

59 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Jeder Landesverband und jede Bundesberufsgruppe muß im Hauptvorstand vertreten sein. Dem Hauptvorstand gehören außerdem die Bundesberufsgruppenleiter, Landesverbandsleiter und der Leiter des Pressewesens mit beratender Stimme an.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassierer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren berufsamtlichen Mitglieder sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Als gewählt gilt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegierten erhält. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und deren Ersatzleute werden auf Vorschlag der Landesverbandstage und der Bundesberufsgruppentage gewählt.

§ 23

Der Hauptvorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien des Gewerkschaftstages die Interessen der Mitglieder zu fördern, insbesondere die Einhaltung der Satzung zu überwachen, für die Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage zu sorgen und die grundsätzliche und taktische Haltung der Zeitungen und sonstigen Veröffentlichungen der Gewerkschaft zu bestimmen.

Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Die berufsamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes führen die Geschäfte der Gewerkschaft nach Maßgabe einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die eine Mitbestimmung der ehrenamtlichen Mitglieder vorsehen muß. Es sind Arbeitskommissionen zu bilden, die in der Regel aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes bestehen sollen.

Die berufsamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes sind die prozeßbevollmächtigten Vertreter der Mitgliedschaft.

Die Vorsitzenden der Gewerkschaft verfolgen die Angelegenheiten der Gewerkschaft im eigenen Namen.

Örtlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Urkunden, die die Gewerkschaft vermögensrechtlich verpflichten, müssen die Unterschriften eines Vorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder tragen. Im übrigen können die Gliederungen der Gewerkschaft (Landesverbände, Ortsgruppen sowie Berufsgruppengliederungen) oder deren Beauftragte ohne Vollmacht des Hauptvorstandes keine für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Dieses gilt nicht, wenn es sich um den Abschluß von Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern handelt.

Nach Anhören des zuständigen Landesverbandsvorstandes können Vorstände von Ortsgruppen und anderen

Gliederungen und Einzelmitglieder, die den Richtlinien des Gewerkschaftstages oder des Hauptvorstandes zuwiderhandeln oder sonst die Organisation gefährden, von ihren Ämtern suspendiert werden. Die Ämter sind gegebenenfalls zunächst kommissarisch zu besetzen. Eine Neuwahl ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

X. Beschwerde-Ausschuß

§ 24

Zur Entscheidung von Beschwerden über Beschlüsse des Hauptvorstandes wird ein Beschwerde-Ausschuß gebildet. Dem Beschwerde-Ausschuß gehört je ein ehrenamtlicher Vertreter der Landesverbände an, der vom Gewerkschaftstag gewählt wird. Für jeden Vertreter wird gleichzeitig ein Ersatzmann gewählt. Der Beschwerde-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Hauptvorstandes sind den Mitgliedern des Beschwerde-Ausschusses zuzustellen. Der Ausschuß tagt nach Bedarf. Die Einberufung einer Tagung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaft. Die Vertretung des Hauptvorstandes zu Tagungen des Beschwerde-Ausschusses beschließt der Hauptvorstand. Tagungen des Beschwerde-Ausschusses finden gemeinsam mit der Vertretung des Hauptvorstandes statt. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Beschwerde-Ausschusses.

Beschlüsse des Beschwerde-Ausschusses können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Gegen Entscheidungen des Beschwerde-Ausschusses kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorsitzenden der Gewerkschaft Berufung an den Gewerkschaftstag eingelegt werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der Beschluß des Beschwerde-Ausschusses in Kraft.

XI. Gewerkschaftstag

§ 25

Der Gewerkschaftstag besteht aus den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Mitgliedern des Beschwerde-Ausschusses und den Revisoren. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die Wahl der Delegierten wird auf Grund einer Wahlordnung durchgeführt, die vom Hauptvorstand beschlossen wird. Delegierte dürfen nicht berufsamtliche Angestellte der Gewerkschaft sein. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle 3 Jahre statt. Er nimmt die Geschäftsberichte entgegen, beschließt über die Satzung, führt die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerde-Ausschusses und der Revisoren durch und legt die Grundsätze und Richtlinien der gewerkschaftlichen Tätigkeit fest.

Der Hauptvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen.

§ 26

Der Gewerkschaftstag wird durch den Hauptvorstand einberufen.

Die Einberufung des Gewerkschaftstages hat mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den Presseorganen der Gewerkschaft und durch Rundschreiben an die Ortsgruppen. Bei der Einberufung von außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann der Hauptvorstand beschließen, daß die für den voraufgegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Gewerkschaftstag bestandenen Mandate ihre Gültigkeit behalten und eine Neuwahl nicht durchgeführt zu werden braucht.

§ 27

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

XII. Landesverbände und Ortsgruppen

§ 28

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Hauptvorstand in Landesverbände unterteilt. Die Abgrenzung der Landesverbände erfolgt in Übereinstimmung zwischen dem Hauptvorstand und den Landesverbandsvorständen. Eine Untergliederung der Landesverbände erfolgt durch die Landesverbandsvorstände in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand.

§ 29

Die Grenzen der Landesverbände sollen möglichst mit jenen der deutschen Länder übereinstimmen. Der Sitz der Landesverbände befindet sich in der Regel am Sitz der Landesregierung. Die Landesverbandsvorstände bestehen aus den berufsamtlichen Landesverbandsleitern als Vorsitzenden und mindestens 9, höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Landesberufsgruppen sind Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. Es bleibt dem Landesberufsgruppenvorstand überlassen, statt seines Vorsitzenden einen anderen ehrenamtlichen Vertreter zu delegieren.

Die Gruppe der weiblichen Angestellten und die DAG-Jugend sollen im Landesverbandsvorstand vertreten sein.

Die Landesverbandsvorsitzenden werden durch den Hauptvorstand nach vorheriger Wahl durch einen Landesverbandstag angestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptvorstand nach Anhören der Landesverbandsvorstände eine vorläufige Amtsenthebung vornehmen. Ihre Abberufung erfolgt durch den Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Landesverbandstag.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Landesverbandsvorstände werden durch die Landesverbandstage gewählt. Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt.

Die Landesverbandsvorstände führen die Geschäfte der Landesverbände selbständig im Rahmen der Gewerkschaftssatzung, der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Hauptvorstandes. Die Landesverbandsvorsitzenden vertreten die Gewerkschaft innerhalb ihres Bereiches im Auftrage und in Vollmacht des Hauptvorstandes. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte aller im Landesverband beschäftigten Angestellten der Gewerkschaft.

§ 30

Innerhalb von 6 Monaten vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag finden Landesverbandstage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen zu erlassen ist.

Die Landesverbandstage haben die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit innerhalb der Landesverbände zu überprüfen, Maßnahmen für den Ausbau und die Ausbreitung der Organisation zu beraten und dem Hauptvorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 31

Die am gleichen Ort ansässigen Mitglieder werden in Ortsgruppen zusammengefaßt. Die Ortsgruppen werden von Ortsgruppenvorständen geleitet, die mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, Schriftführer, Bildungsobmann, dem Vertreter der DAG-Jugend, der Vorsitzenden der Gruppe der weiblichen

Angestellten sowie den Vorsitzenden der örtlichen Berufsgruppen bestehen. Die Wahl der Vorstände erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Besteht am Sitz der Ortsgruppe eine Geschäftsstelle, so kann der Geschäftsführer auch Vorsitzender der Ortsgruppe sein. Er gehört auf jeden Fall dem Vorstand der Ortsgruppe mit beratender Stimme an. In Ortsgruppen mit über 3000 Mitgliedern kann der Vorstand in einer Vertreter-Versammlung gewählt werden, die sich aus Vertretern aller am Ort vorhandenen Berufsgruppen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke zusammensetzen soll.

Die Ortsgeschäftsführer sollen binnen 6 Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

XIII. Berufsgruppen

§ 32

Die Mitglieder der DAG werden ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend in Berufsgruppen gegliedert. Zu diesem Zweck werden folgende Gruppen gebildet

a) kaufmännische Angestellte,

b) Bank- und Sparkassenangestellte,

c) Versicherungsangestellte,

d) Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte,

e) technische Angestellte und Beamte,

f) Werkmeister,

g) Schiffahrt,

h) Bergbau.

Innerhalb der Berufsgruppen werden die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt.

§ 33

Aufgabe der Berufsgruppe ist

die Wahrung und Förderung der sozialen und wirtschaftlichen sowie der kulturellen Interessen der Mitglieder innerhalb ihres Berufes,

die Aufklärung der Öffentlichkeit über alle den Beruf berührenden Fragen,

die Mitarbeit in den eigenen Bildungseinrichtungen,

die Beratung und Unterstützung aller Gliederungen der Gewerkschaft in beruflichen Angelegenheiten und die Werbung für die DAG im Kreise der Berufsangehörigen.

§ 34

Die Berufsgruppen gliedern sich in Orts-, Landes- und Bundesberufsgruppen.

Die Vorstände der Berufsgruppen werden in örtlichen Mitgliederversammlungen, auf Landesberufsgruppentagen und Bundesberufsgruppentagen gewählt. Die Bundesberufsgruppenvorstände bestehen aus höchstens 15 Mitgliedern, alle übrigen Vorstände aus höchstens 9 Mitgliedern.

Die berufsamtlichen Leiter der Landesberufsgruppen können gleichzeitig Vorsitzende ihrer Berufsgruppenvorstände sein. Sie gehören diesen auf jeden Fall als Mitglieder an.

Die Bundesberufsgruppenleiter werden von den Bundesberufsgruppentagen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Der Gewerkschaftstag kann die Bestätigung widerrufen.

§ 35

Bundesberufsgruppentage finden alle 3 Jahre zwischen den ordentlichen Gewerkschaftstagen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

Innerhalb von 6 Monaten vor einem Bundesberufsgruppentag finden Landesberufsgruppentage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand und dem Hauptvorstand.

Die Wahl der Delegierten zum Bundesberufsgruppentag und zu den Landesberufsgruppentagen erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Bundesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu erlassen ist.

XIV. Sondergliederungen

§ 36

Die jugendlichen Mitglieder bilden die DAG-Jugend. Zur DAG-Jugend gehören in der Regel alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr. Zur Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit werden Jugendgruppen und Scheinfirmen gebildet.

Aufbau und Gliederung der DAG-Jugend sind durch den Hauptvorstand in besonderen Richtlinien für die Jugendarbeit festzulegen.

§ 37

Die DAG-Jugend hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zu demokratischen Menschen zu erziehen und sie von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Arbeit zu überzeugen. Sie soll weiterhin durch Fortbildungskurse, Scheinfirmenarbeit, Vorträge, Heimabende, Wanderungen, Sport und Spiel ihre Mitglieder zu charakterlich, geistig und körperlich vollwertigen und beruflich leistungsfähigen Menschen heranbilden.

§ 38

Die weiblichen Mitglieder der DAG bilden die Gruppe der weiblichen Angestellten. Im Rahmen der Gesamt-Organisation finden sie ihren Zusammenschluß auf Orts-, Landes- und Bundesbasis und haben die Aufgabe, die weiblichen Angestellten mit dem gewerkschaftlichen Gedankengut vertraut zu machen und die besonderen Anliegen der weiblichen Angestellten in den Gliederungen und Organen der DAG sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Im einzelnen werden Aufbau und Gliederung, Aufgaben und Tätigkeit der Gruppe der weiblichen Angestellten in besonderen Richtlinien durch den Hauptvorstand festgelegt.

XV. Angestellte der Gewerkschaft

§ 39

Die berufsamtlichen Mitarbeiter der Gewerkschaft werden durch den Hauptvorstand angestellt und abberufen, soweit der Hauptvorstand dieses Recht nicht auf die Landesverbände oder Ortsgruppen delegiert.

Die Anstellungsbedingungen aller Angestellten werden in besonderen Richtlinien festgelegt.

XVI. Unterstützungen

§ 40

Die Gewerkschaft gewährt nachstehende Unterstützungsleistungen.

1. Todesfall - Unterstützung,
2. Streik-, Gemaßregelten- und Aussperrungs-Unterstützungen,
3. Notstandsbeihilfen,
4. Altershilfe,
5. Heiratsbeihilfe.

Notstandsbeihilfen werden in der Regel aus Mitteln der Ortsgruppen gezahlt. Alle übrigen Unterstützungsleistungen erfolgen aus Mitteln der Hauptkasse.

Auf geldliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 41

Anwartschaften und Ausmaß der Unterstützungen werden durch eine vom Hauptvorstand beschlossene Unterstützungsordnung geregelt.

Mitglieder, die nicht die ihrem Brutto-Einkommen entsprechenden Beiträge leisten, erhalten keine Unterstützungen.

XVII. Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

§ 42

Die DAG erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden. Der Rechtsschutz ist kostenlos. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand.

Rechtsschutz wird auch den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes gewährt, wenn es sich um Gehaltsforderungen oder um die Wahrung von Rechten handelt, die dem hinterbliebenen Ehegatten oder dessen unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung erwachsen. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von den Hinterbliebenen innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Mitgliedes bei der zuständigen Ortsgruppe gestellt werden.

XVIII. Auflösung der Gewerkschaft

§ 43

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

XIX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 44

Die Bestimmungen über Beiträge, Beitragsaufteilung und Unterstützungsleistungen der „Gewerkschaft der Bergbauangestellten" (Gruppe Bergbau in der DAG) werden von dieser Satzung nicht berührt.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.